

Planfeststellungsverfahren zu Errichtung und Betrieb des 8. Abschnitts der Deponie Flotzgrün; Scoping-Termin am 13.11.2013

Anregungen der Stadt Speyer und der SWS GmbH

Ausführungen Beigeordneter Frank Scheid:

Im Scoping-Termin soll unter anderem auch über den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung gesprochen werden. Lassen Sie mich daher zwei Aspekte anführen, aufgrund derer ich eine Ausweitung des Untersuchungsumfangs anregen möchte.

- Erstens möchte ich daran erinnern, dass die Rheinniederung Germersheim-Speyer im Mai 2004 an die EU als Natura 2000 Schutzgebiet gemeldet wurde. Die Deponie Flotzgrün musste seinerzeit aus diesem Schutzgebiet ausgeklammert werden, da sich eine Deponie nur schwer mit den Zielen von Natura 2000 in Einklang bringen lässt. Als in den 60er Jahren vom Landratsamt Speyer die Deponie genehmigt wurde, gab es weder Umwelt- noch Abfallgesetze. Heute wäre in einem Natura 2000 Gebiet die Genehmigung einer Deponie nicht möglich. Gewissermaßen handelt es sich bei der Deponie Flotzgrün um einen Anachronismus.
- Zweitens treten in den älteren Abschnitten der Deponie Schadstoffe in die wassergesättigte Bodenzone aus, sodass im Abstrom auffällige Grundwasserbelastungen vorliegen. Als Schadstoffe gelten die Pflanzenschutzmittel Mecoprop und Bentazon. Somit liegen eine Gefährdung des Grundwassers und eine potenzielle Gefährdung der auf Speyerer Gemarkung liegenden Trinkwassergewinnung vor.

Dies vorausgeschickt halte ich die Einengung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung allein auf die Errichtung und den Betrieb des 8. Deponie-Abschnitts für nicht angemessen. Die Aussage auf Seite 13 der Tischvorlage, wonach die Erweiterung der vorhandenen Deponie im Vergleich zu einer Neuerrichtung an einem anderen Standort deutlich geringere Umweltauswirkungen aufzeigt, möchte ich im Hinblick auf die von mir eingangs erwähnten zwei Aspekte so nicht gelten lassen. Die Umweltrisiken werden bei einer eingeschränkten Betrachtung allein des achten Ablagerungsabschnittes nicht ausreichend erfasst. Ich bitte daher den Umfang der UVP auch auf einen Rückbau und eine Neuerrichtung der Deponie an einem anderen Standort auszudehnen.

Außerdem bitte ich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf das Thema der Abdichtungssysteme auszudehnen. Der Abschnitt eins der Deponie weist weder an der Basis noch an der Oberfläche eine Dichtungsschicht auf. In den Abschnitten zwei bis fünf erhielten Teilbereiche zusätzlich eine Basisabdichtung mit Kunststoffolie mit

darüber liegender Drainageschicht. Die neuen Abschnitte sechs und sieben haben sowohl eine reparierbare und kontrollierbare Basisabdichtung als auch eine Oberflächenabdichtung.

Ich habe eingangs unter Punkt zwei die Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung angesprochen. Bis jetzt ist nicht bekannt, ob es sich dabei um einen Altschaden handelt, der vor der aktuellen Grundwassererfassung entstanden und abgeströmt ist oder ob aktuell immer noch Schadstoffe in tiefere Bereiche absickern. Dies wird zwar aktuell geprüft, was sich leider etwas in die Länge zieht. Aber unabhängig davon vertrete ich auch hier die Auffassung, dass die Deponie als Ganzes zu sehen ist und eine Teilbetrachtung der Umweltauswirkungen lediglich des achten Ablagerungsabschnittes zu kurz greift. Deshalb rege ich an, in die Umweltverträglichkeitsprüfung der Deponie die Frage der nachträglichen Basisabdichtungen der Abschnitte eins bis fünf mitaufzunehmen.

Anregungen der Stadtwerke GmbH:

- 1) Aufgrund der Problematik im alten Deponieteil hinsichtlich Schadstoffeintragung ins Grundwasser, der Nähe zur Trinkwassergewinnung Speyer-Süd und der fehlenden Langzeiterfahrung im Bereich von Deponieabdichtungen sollte als erstes auch eine Prüfung alternativer Deponiestandorte erfolgen.
- 2) Wenn kein Alternativstandort möglich:

Ziel:

Dauerhafte Sicherstellung einer Nichtbeeinflussung der Trinkwassergewinnung im Bereich Wasserwerk Süd.

Forderungen:

Einrichtung von Beobachtungspegeln in verschiedenen Abständen des Deponiekörpers. Die Pegel sollen alle Grundwasserleiterschichten erfassen und zusätzlich Sicherheit bieten, etwaig austretenden Eintrag ins Grundwasser beim Versagen der Deponieabdichtungssysteme frühzeitig zu erkennen.

Um die genaue Fließrichtung des Grundwassers im Bereich der alten und neuen Deponieabschnitte zu beurteilen, sind entsprechende aktuelle Grundwassermodelle statisch und ggf. dynamisch unter Berücksichtigung möglicher Förderkapazitäten des Wasserwerks Speyer-Süd zu erstellen. Unter Berücksichtigung der Berechnungsergebnisse sind geeignete Pegelstellen festzulegen.

An den Pegelstellen sollen auf Dauer mehrmals im Jahr Proben entnommen und auf entsprechende Schadstoffe untersucht werden.

Die Ergebnisse sollen in einem Monitoringbericht jährlich, bzw. bei etwaigem Schadstoffeintrag unverzüglich, den umliegenden Städte und Gemeinden sowie den Stadtwerken Speyer GmbH bekanntgegeben werden.

Sollte eine Wasserförderung im Wassergewinnungsgebiet Speyer Süd aufgrund eines Schadstoffeintrages aus den Deponiebereichen nicht mehr möglich bzw. die Installation zusätzlicher Aufbereitungstechnik oder weiterer Maßnahmen zur Sicherstellung einer Trinkwasserversorgung der entsprechenden Städte und Gemeinden erforderlich werden, so tragen hierfür die BASF alle anfallenden Kosten.

Weitere Anregungen der Stadt Speyer:

Alternativenprüfung (Seite 12):

Die Erstgenehmigung der Sonderabfalldeponie geht zurück auf das Jahr 1966, Rechtsgrundlage dieser Grundsatz-Genehmigung war damals die Verordnung zum Schutze des pfälzischen Rheinuferes. In den Folgejahren folgten Anpassungen auf der Grundlage des Abfallrechts, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG wurde bisher noch nicht durchgeführt.

Die gegenwärtige planungsrechtliche Situation (Regionaler Raumordnungsplan 2004, Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2012, FNP Römerberg) bereitet die geplante Erweiterung um den 8. und 9. Deponieabschnitt vor. Zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (derzeit im Verfahren) war erstmals eine Strategische Umweltprüfung gemäß UVP-Gesetz durchzuführen (Plan-UVP). Anzumerken ist, dass die Erweiterungsflächen der Deponie Flotzgrün im Rahmen dieser Plan-Umweltprüfung keiner näheren Betrachtung unterzogen worden sind. Eine Standort-Alternativenprüfung möglicher geeigneter Deponiestandorte im Sinne des UVPG hat also auf raumplanerischer Ebene bislang noch nicht stattgefunden.

Vor dem Hintergrund, dass eine vertikale Abschichtung von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf den jeweiligen Planungsebenen nicht erfolgt ist, kommt der nun erstmals durchzuführenden UVP eine besondere Bedeutung zu, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Alternativenprüfung und die grundsätzliche Eignung des Standorts.

Die im Scoping-Papier sehr kurz umrissene Abwägung von Alternativen soll daher im Rahmen der UVS vollständig und systematisch, unter Einbeziehung von Alternativ-Standorten, gemäß den Anforderungen des UVP-Gesetzes ausgearbeitet werden.

Schutzgut Mensch:

Im Scoping-Papier wird auf Seite 10 ausgeführt, dass eine dynamische Intensivverdichtung des anstehenden Untergrunds geprüft werden wird. In diesem Fall sollen die von der Deponie ausgehenden Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) um den Faktor Erschütterungen ergänzt werden, auch im Hinblick auf sonstige Kultur- und Sachgüter. Stärke, Reichweite und Dauer der Erschütterungen sollen prognostiziert und bewertet werden.

Zum Thema Lufthygiene wird im Scoping-Papier die mögliche Verfrachtung von Schadstoffen über den Luftpfad angesprochen und darauf verwiesen, dass sensible Nutzungen mehr als 2 km vom Ablagerungsabschnitt 8 entfernt liegen bzw. in einer Entfernung von ca. 1,1 km, aber außerhalb der Hauptwindrichtungen.

In der Wirkungsprognose wird darauf abgehoben, dass sich im Vergleich zur Bestandssituation keine wesentlichen Auswirkungen ergeben werden. Es ist vorgesehen, dass in der UVS eine Staubemissionsbilanzierung erarbeitet wird und eine Bewertung auf der Grundlage genehmigter Bestand - zukünftiger Betrieb vorgenommen wird. Hierzu wird angeregt, dass eine Bewertung nicht nur im Vergleich zur Bestandssituation durchgeführt wird, sondern insbesondere im Hinblick auf die Feinstaub-Emissionen (PM 10) grundsätzliche Bewertungskriterien entsprechend §§ 44-47 BImSchG herangezogen werden unter Berücksichtigung der Feinstaubbelastung in der Region (Messstelle Speyer, Aktionsplan PM 10). Es sollen alle in Frage kommenden Minderungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Abgrenzung des Untersuchungsgebiets:

Umfang und Reichweite der Umweltverträglichkeitsstudie zum Schutzgut Mensch soll bezüglich der Lufthygiene das Stadtgebiet Speyer vollständig mit umfassen.

Schutzgut Boden und Wasser:

- Forderungen der SWS GmbH

Weitere Anregungen:

Abgrenzung des Untersuchungsgebiets: Umfang und Reichweite der Umweltverträglichkeitsstudie zum Schutzgut Grundwasser soll das Wasserschutzgebiet Speyer Süd vollständig mit umfassen.

Die mögliche stoffliche Belastung der abzulagernden Massen (belasteter Bodenaushub und Abbruchmaterial) soll in der UVS näher benannt und bewertet werden; welche Stoffe bzw. Stoffgruppen sollen deponiert werden, wie ist die Gefährlichkeit dieser Stoffe zu beurteilen?

Es sollen Aussagen zur Empfindlichkeit des Deponiestandorts getroffen werden. Ist eine grundsätzliche Eignung gegeben? Offenbar weist der Standort keine ausreichende natürliche geologische Barriere auf, es ist eine „künstliche geologische Barriere“ bzw. „ergänzende geologische Barriere“ vorgesehen. Vor dem Hintergrund

der bereits im alten Deponieteil eingetretenen Untergrundverunreinigungen drängen sich Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Standortes auf.

Bereits eingetretene Grundwasserschäden, insbesondere der Zustrom von Schadstoffen zum Trinkwassergewinnungsgebiet Speyer Süd, sind im Rahmen der UVS als Vorbelastung darzulegen und im Hinblick auf die geplante Erweiterung zu bewerten. Die ökologischen Risiken der Deponieerweiterung und die im Schadensfall möglichen Betroffenen sind unter Berücksichtigung der Folge- und Wechselwirkungen zu ermitteln und zu bewerten, mittel- und langfristige Summationswirkungen (alter und neuer Deponieteil) sollen berücksichtigt werden.

In diese ökologische Risikoanalyse soll nicht nur der Regelbetrieb, sondern auch die Betrachtung von ungeplanten Vorkommnissen / Störfällen mit eingehen (z.B. Versagen des technischen Dichtungssystems, Darstellung möglicher Schadstoffpfade, Langzeitaussagen zur Alterung / Lebensdauer der Basisabdichtung, ungewöhnliche Hoch- und Niedrigwasserereignisse, Änderungen im Hochwasserregime des Rheins usw.).